

Alte Version

3. Änderung der Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der Samtgemeinde Elm-Asse vom 01.10.2015

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Seite 244), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309) hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

I. Grabstellenerstgebühren

1. für Reihengrabstellen

a) Personen bis zu 5 Jahre	905 €
b) Personen über 5 Jahre	1479 €
c) Doppelgrab	3384 €
d) Urnengrab	1013 €

2. für Wahlgrabstellen

a) je Erdgrabstelle	1834 €
b) je Urnengrabstelle	1175 €

3. Urnenbeisetzung auf einem bereits belegten Grab

a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab, je Gestattung	626 €
b) für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer Urnengrab-Reihenstelle, je Urne	626 €

Alte Version

4. für Beisetzungen „unter dem grünen Rasen“

a) anonyme/halbanonyme Erdbeisetzungen	1847 €*
b) anonyme/halbanonyme Urnenbeisetzungen	858 €*
c) pflegearme Erdgräber	1847 €
d) pflegearme Urnengräber	858 €

**zzgl. geltender Umsatzsteuer*

II. Grabstellenverlängerungsgebühren

1. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengräbern je Jahr

a) für Personen bis zu 5 Jahre	36 €
b) für Personen über 5 Jahre	59 €
c) Doppelreihengräber	135 €
d) Dreiergrab	176 €
e) Urnenreihengräber	40 €

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an

a) Erdwahlgräbern je Grabstelle und Jahr	73 €
b) Urnenwahlgräber je Urnenstelle und Jahr	47 €

III. Einebnungsgebühren „Vorzeitige Grabrückgabe“

a) Einzelgrabstelle	10 €*
b) Doppelgrabstelle	21 €*
c) Kindergrab	5 €*
d) Urnengrab	6 €*

**zzgl. geltender Umsatzsteuer*

IV. Benutzungsgebühren

1. für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. –halle	323 €
2. für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	8 €

Alte Version

V. Begräbnisgebühren

1. für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes
(ohne Bedecken und Bepflanzen)

- | | |
|--|--------|
| a) bei einem Grab für ein Kind bis zu 5 Jahren | 178 €* |
| b) bei einem Grab für eine Person über 5 Jahre | 362 €* |
| c) für die Beisetzung einer Urne | 124 €* |

**inklusive geltender Umsatzsteuer für anonyme und halbanonyme Grabstätten*

Bei Ausführung der vorstehenden Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|--|--------|
| a) bei einem Grab für ein Kind bis zu 5 Jahren | 65 €* |
| b) bei einem Grab für eine Person über 5 Jahre | 130 €* |
| c) für die Beisetzung einer Urne | 41 €* |

**inklusive geltender Umsatzsteuer für anonyme und halbanonyme Grabstätten*

Sonstige Gebühren

1. Für folgende Leistungen werden die tatsächlichen Kosten berechnet
- a) für den Erwerb einer Bronzetafel oder Inschrift bei halbanonymen Beisetzungen
 - b) für den Erwerb einer Grabplatte bei pflegearmen Grabstätten
 - c) für eine Umbettung/Exhumierung einer Grabstätte

**Für die sonstigen Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe a) bis c) werden die tatsächlichen Kosten/Aufwendungen inkl. Umsatzsteuer erhoben.*

- | | |
|--------------------------------|------|
| 2. Grabmalgenehmigungsgebühren | 53 € |
|--------------------------------|------|

Alte Version

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Schöppenstedt, den 12.03.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

(D. Neuman)